



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

Innovative Baseline SRL
Str. Batthany Lajos 72, 415500 Salonta, Romania

(nachfolgend „INNOVATIVE BASELINE“ genannt)

Geltungsbereich

Die Erbringung von Beratungsleistungen durch INNOVATIVE BASELINE erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen, welche der Auftraggeber durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Leistungen anerkennt. Sie gelten auch für alle entsprechenden zukünftigen Beratungsleistungen von INNOVATIVE BASELINE.

Die Geltung abweichender und/oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, auch wenn INNOVATIVE BASELINE diesen nicht ausdrücklich widerspricht

Soweit Beratungsverträge oder –angebote von INNOVATIVE BASELINE schriftliche Bestimmungen enthalten, die von den folgenden allgemeinen Vertragsbedingungen abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen allgemeinen Auftragsbedingungen vor.

§ 1 Leistungserbringung

- (1) Vereinbarte Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie von INNOVATIVE BASELINE schriftlich bestätigt worden sind und der Auftraggeber INNOVATIVE BASELINE alle zur Ausführung der Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt hat.
- (2) Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Eingang der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend. Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von INNOVATIVE BASELINE liegende und von INNOVATIVE BASELINE nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen oder Arbeitskämpfe entbinden INNOVATIVE BASELINE für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung.
- (3) Verzögert sich die Leistungserbringung von INNOVATIVE BASELINE, ist der Auftraggeber nur zum Rücktritt berechtigt, wenn INNOVATIVE BASELINE die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist zur Leistung erfolglos verstrichen ist.

- (4) Kommt es zu Verzögerungen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, beispielsweise durch nachträgliche Änderungswünsche oder verspätete Informationsverschaffung, so kann sich die Lieferung über den Verzögerungszeitraum hinaus verschieben. INNOVATIVE BASELINE ist nicht zu einer vorrangigen Bearbeitung verpflichtet.

§ 2 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt zu dem im Angebot festgelegten Zeitpunkt und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt 12 Monate
- (3) Der Vertrag kann nach Ablauf der Mindestlaufzeit von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Vergütung und Fälligkeit

- (1) Alle Vergütungen und vereinbarten Pauschalhonorare sowie die angefallenen Aufwendungen (Reisekosten, Spesen, Arbeitsmaterial, zugekaufte Dritteleistungen, etc.) verstehen sich als Nettopreise und sind zu vergüten.
- (2) Soweit Umsatzsteuer geschuldet ist, wird diese in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt. Haben sich die Vertragsparteien nicht auf eine bestimmte Vergütung geeinigt, so berechnet INNOVATIVE BASELINE ihr erbrachten Leistungen nach Stundensätzen auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von INNOVATIVE BASELINE. Dritteleistungen werden in diesem Fall nach tatsächlichem Aufwand weiterberechnet.
- (3) INNOVATIVE BASELINE kann jederzeit angemessene Vorschüsse auf Vergütungen, Pauschalhonorare und Aufwendungsersatz verlangen. INNOVATIVE BASELINE ist ferner berechtigt, erbrachte Teil-Leistungen in Rechnung zu stellen. Bei Vertragsende wird INNOVATIVE BASELINE eine Abschlussrechnung stellen, die insbesondere auch eine Aufstellung aller bisher in Rechnung gestellten Leistungen und Aufwendungen und deren Status (bezahlt/unbezahlt) ausweist.
- (4) Durch die Zahlung der Vergütung/Pauschalhonorars werden alle Ansprüche von INNOVATIVE BASELINE für die vertragsgemäße Erbringung ihrer Beratungsleistungen abgegolten.

§ 4 Mitwirkung des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle notwendigen Mitwirkungsleistungen zu erbringen, damit INNOVATIVE BASELINE die vertragsgegenständlichen Leistungen durchführen kann.
- (2) Sämtliche Fragen von INNOVATIVE BASELINE über Angelegenheiten in Zusammenhang mit der jeweils zu erbringenden Beratungsleistung werden vollständig, zutreffend und kurzfristig beantwortet.
- (3) INNOVATIVE BASELINE wird auch ungefragt und frühzeitig über solche Umstände informiert, die von Bedeutung für die zu erbringende Beratungsleistung sein können.
- (4) Von INNOVATIVE BASELINE gelieferte Ergebnisse und Berichte werden vom Auftraggeber innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang abgenommen.
- (5) Erforderliche Korrekturen und Änderungswünsche werden INNOVATIVE BASELINE unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Äußert sich der Auftraggeber innerhalb dieser Frist nicht, gilt die Leistung als abgenommen.
- (6) INNOVATIVE BASELINE ist berechtigt, nach Unterzeichnung dieses Vertrags durch beide Vertragsparteien dieses Auftragsverhältnis auf den Webseiten von Auftragnehmer nach außen zu kommunizieren.

§ 5 Garantie- und Haftungsausschluss

- (1) INNOVATIVE BASELINE erbringt nur die zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Beratungsleistungen. Etwaige Auswahlentscheidungen obliegen alleine dem Auftraggeber, so dass INNOVATIVE BASELINE nur für die Richtigkeit und Eignung der Beratungsleistung auf Grundlage der vom Auftraggeber übergebenen Informationen haftet.
- (2) Vom Auftraggeber vorgegebene Informationen überprüft INNOVATIVE BASELINE nicht auf ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit, so dass eine Haftung von INNOVATIVE BASELINE für aus falschen oder unvollständigen Angaben resultierende Beratungsergebnisse entfällt.
- (3) INNOVATIVE BASELINE haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden aus einer Verwendung der Beratungsergebnisse durch den Auftraggeber oder einen Dritten außerhalb des vertragsgegenständlichen Beratungsprojekts.
- (4) INNOVATIVE BASELINE haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vorsätzliche und/oder grob fahrlässige Verletzung der Vertragspflichten. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit



ist die Haftung von INNOVATIVE BASELINE auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

- (5) Ferner haftet INNOVATIVE BASELINE im Falle einfacher Fahrlässigkeit nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare und Folgeschäden.
- (6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Personenschäden, Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz, im Falle der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie im Falle von Arglist.
- (7) Für den Verlust von Daten oder Programmen haftet INNOVATIVE BASELINE insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass der Auftraggeber es unterlassen hat, regelmäßige und ordnungsgemäße Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von INNOVATIVE BASELINE.
- (8) Wenn und soweit etwaige Beratungsfehler darauf beruhen, dass der Auftraggeber Mitwirkungsobliegenheiten gemäß § 4 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung von INNOVATIVE BASELINE ausgeschlossen. Den Nachweis der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungsobliegenheiten wird im Streitfall der Auftraggeber führen.
- (9) Ein aus der Beratung resultierender Erfolg der Zusammenarbeit kann von INNOVATIVE BASELINE mit Rücksicht auf die jeweilige Aufgabenstellung nicht garantiert und gewährleistet werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Teile dieses Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder nichtigen Teile durch wirtschaftlich gleichwertige, rechtsbeständige Bestimmungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Dies gilt entsprechend für den Fall einer planwidrigen Vertragslücke.



- (2) Es gilt das Recht von Rumänien.

- (3) Gerichtsstand für alle im Rahmen der Durchführung des jeweiligen Einzelvertrages entstehenden Streitigkeiten ist Arad/Rumänien.

Stand: 25.07.2017